

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0543/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Kultur	17.02.2014	Entscheidung

Eingangsklassen der Grundschulen 2014/2015 - Festlegung der Anzahl und Verteilung der Eingangsklassen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss beschließt aufgrund der vorliegenden Neuanmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015 insgesamt 8 Eingangsklassen zu bilden und diese wie folgt zu verteilen:

GGs Stadt	3 Eingangsklassen
Kath. GS	2 Eingangsklassen
GGs Bergerhof-Wupper	3 Eingangsklassen,
davon 2 Klassen am Teilstandort Bergerhof und 1 Klasse am Teilstandort Wupper	

Erläuterung:

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.

Gemäß § 6a Abs. 1 der Verordnung (VO) zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule bei einer Schülerzahl von

- bis zu 29 = 1 Klasse
- 30 – 56 = 2 Klassen
- 57 – 81 = 3 Klassen.

Es gilt pro Klasse eine Bandbreite von 15-29 SchülerInnen.

Gemäß § 6a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Diese kommunale Klassenrichtzahl errechnet sich, indem die Anzahl der Anmeldungen durch die Richtzahl 23 geteilt wird. Der ermittelte Rechenwert ist zu runden. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende Zahl aufgerundet.

Die ermittelte Klassenrichtzahl war (erstmalig) bis zum 15.01.2014 (gesetzliche Frist) der unteren Schulaufsicht (Schulamt für den Oberbergischen Kreis) mitzuteilen.

Die Anzahl der erfolgten Neuanmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015 lag Anfang Januar 2014 bei insgesamt 169 SchülerInnen. Es ergab sich somit

ein Rechenwert von 7,35. Entsprechend der Rundungsregel beträgt die Klassenrichtzahl 8. Diese Klassenrichtzahl wurde am 14.01.2014 dem Schulamt mitgeteilt.

Die Neuanmeldungen für 2014/2015 verteilen sich auf die Grundschulen wie folgt:

GGs Stadt	62
Kath. GS	49
GGs Bergerhof-Wupper	58 (davon 40 für Bergerhof und 18 für Wupper)

Der Schulträger kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SchülerInnen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen (§ 46 Abs. 3 SchulG).

Mit den Leitungen der Grundschulen wurden am 20.11.2013 und 11.12.2013 Gespräche hinsichtlich der Anmeldungen und Klassenbildung geführt. In diesen Gesprächen haben sich die Leitungen der Grundschulen für die im Beschlussentwurf genannte Zahl und Verteilung der Eingangsklassen ausgesprochen. Gleichzeitig haben sich die Leitungen der Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015 gegen eine Begrenzung der Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SchülerInnen ausgesprochen, da dem Elternwillen entsprochen werden soll.

Laut Auskunft des Schulamtes vom 13.12.2013 gelten die Klassen als gebildet, sobald den Eltern schriftlich eine Aufnahmebestätigung (durch die Schule) zugeschickt wurde. Später eintretende Veränderungen haben keinen Einfluss mehr auf die Klassenbildung. Die Bezirksregierung und das Schulamt haben die Grundschulen aufgefordert, die Aufnahmebestätigungen frühestens um Ostern an die Eltern zu schicken, damit die Anmeldezahlen möglichst „sicher“ sind (ggf. erfolgen noch Weg-/Zuzüge oder Eltern entscheiden sich noch für eine Förderschule o.ä.).

Sollten sich bis zum Versand der Aufnahmebestätigungen Änderungen in den Neuanmeldungen ergeben – gerade wenn die Zahl der Neuanmeldungen an der GGS Bergerhof-Wupper unter 57 sinkt – ist ggf. eine neue Entscheidung hinsichtlich der Anzahl der zu bildenden Klassen und deren Verteilung sowie einer Begrenzung der Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SchülerInnen erforderlich.

Die hier beschriebene Vorgehensweise ist für das Schuljahr 2014/2015 erstmals und dann jährlich durchzuführen.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. II		